

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

A. Erneueres und vermehrtes PRIVILEGIUM Des Wäysen-Hauses zu Glaucha an Halle.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

A.

Erneuertes und vermehrtes
PRIVILEGIUM
 Des Waisen-Hauses

zu Glaucha an Halle.

Wir Friderich von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlessen/ zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Mark/ Ravensberg/ Lingen/ Moers/ Büren und Lehdam/ Marquis zu der Vohre und Bliffingen/ Herr zu Ravenstein/ wie auch der Lande Lauenburg und Bütow/ Arley und Breda etc.

Thun kund und fügen hienit zu wissen: Demnach WIR bereits Anno 1698. auf allerunterthänigstes Vorstellen des Ehrwürdigen und Hochgelahrten/ Unsers lieben getreuen/ Herrn August Hermann Francken/ Professoris Theologiae Ordinarii auf Unserer Friderichs-Universität zu Halle/ das von demselben angelegte Waisen-haus zu Glaucha an Halle auf gewisse masse privilegi-

ret!

ret / und ſothanes / Gott zu Ehren / zu des Landes
Beſten und vielen Armen zum Troſt wohl gefaſ-
ſete nützliche und rühmliche Werck / Anſtalten und
Verfaſſungen noch ferner zu ſecundiren / zu unter-
halten / und nach Möglichkeit zu verbessern / aller-
gnädigſt wohl geneigt geweſen / auch nachhero /
bey einiger Veranlaſſung / durch gewiſſe Unſere
hiez u verordnete Geheimte und Magdeburgiſche
Regierungs- und Land-Räthe gedachtes Waiſen-
haus und deſſen Anſtalten gründlich unterſuchen
laſſen / und deren abgeſtattete Relation Unſere von
dieſem Wercke gefaſſete gute Meinung ſonderlich
beſtärket / und / wie allenthalben des groſſen Got-
tes wunderbare Güte und Vorſorge gegen Unſere
Unterthanen daraus hervor leuchte / deutlicher zu
erkennen gegeben; als ſeynd Wir allernädigſt
bewogen worden / ſolches vorige Privilegium in
Königlichen Gnaden zu erneuren / zu vermehren /
und zu beſtätigen folgender geſtalt und alſo:

I.

Wollen und verordnen Wir fernerweit hie-
mit und in Kraft dieſes / daß / gleichwie ſol-
ches Werck von dem Profeſſor Francken priva-
tum angeleget worden / alſo ſolches hinfünſtig un-
ter Unſerm hohen Namen / Schutz und Autori-
tät geführt / und als ein publiques Werck con-
ſideriret werden ſoll.

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unſerer
Univerſität zu Halle / und deſſelben Jurisdiction

untergeben seyn; die Direction aber erwehntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten/ und so lange er in Unsern Landen bleibet/ ob er gleich an einen andern Ort von Uns beruffen werden möchte/ gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gut befinden jemanden zu substituiren/ der die Subdirection des Wercks führe/ frey stehen; und

4.

Da er nach Gottes heiligen Rathschluß mit Tode abgehen möchte/ zur Direction des Wercks kein anderer genommen/ als den er selber bey Lebzeiten dazu benennet/ und im Testament eingesetzt; dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhaften/ geschickten und verständigen Männern/ und zwar denen/ welche er ebenfalls dazu benennet haben wird/ aufgetragen und anvertrauet werden soll/ welche dahin zu sehen haben/ damit das ganze Werck so/ wie es angefangen/ gewissenhaft fortgesetzt/ und es in eben solcher Ordnung mit den Successoribus gehalten werde.

5.

Weilen auch das Waisenhaus größten theils auf der Glauchischen Kirche Boden lieget/ und darinnen angefangen worden; so soll selbiges zu sothaner Kirche referiret werden: und gleichwie Wir

6.

Bald anfangs zum Behuf des Waisen-hauses eine

eine Collecte * durch alle Unsere Provinzien und Lande okiatim zu sammeln allergnädigst gewilliget/ auch zum Bau des Waisen-hauses verschiedene Materialien reichen lassen/ mithin

7.

Das Waisen-haus privilegiret/ daß es einen Buchladen/ Druckerey und Buchbinder/ ** wie auch eine öffentliche Apotheke halten mag; Also confirmiren und bestätigen Wir hiemit und Kraft dieses solches nochmals allergnädigst/ jedoch also/ daß die in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworfen seyn/ und die Apotheker-Waaren der Accise und übrigen Oneribus gleich andern unterworfen bleiben sollen. Über dieses privilegiren und begnadigen Wir auch das Waisen-haus aufs neue dergestalt und also/ daß es

8.

Manufacturen *** von allerhand Art/ worüber noch zur zeit niemand anders privative von Uns privilegiret ist/ anlegen/ und in Unsern Landen vertreiben mag: So erneuern und bestätigen Wir auch

9.

Was in den ersten Privilegiis von der deci-

ma

* Wie es damit ergangen/ und wie weit sie fortgesetzt/ auch was dieselbe eingebracht/ ist zu lesen in den Fußstapfen Cap. II. n. 35. und in der 1. Fortsetzung

n. 6.

** Der Buchbinder ist noch zur Zeit nicht angenommen.

*** Sind noch zur zeit nicht angelegt.

ma parte der Straff-gefälle enthalten ist / und zwar / weilen das Wäysen-haus sich des jährlichen Thalers von den Kirchen * freywillig begeben ; so wollen Wir die decimam partem von allen Unsern Straff-gefallen / so sich über 500. Thaler nicht belauffen / und sowol von Unsern fiscal schen Bedienten / als auch Unsern Beamten eingebracht werden / aus dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt und incorporirten / dem Wäysen-hause als eine immerwährende Funda-tion hiemit und Kraft dieses aufs neue allergnädigst geschencket und zugewendet haben / und zwar dergestalt / daß / sobald dieselben einkommen / die Decima davon abgezogen / und entweder dem Wäysen-hause förderfamst eingesendet / oder aber a part geleget und demselben alle Quartal abgez-
folget / ** auch / im fall Wir jemanden an die Straff-gefälle oder an gewisse Posten derselben Assignation ertheilen möchten / solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Straff-gelder

ver-

* In dem Anno 1698. ertheilten allergnädigsten Privi-legio hatten Sr. Königl. Maj. unter andern auch ver-
ordnet / daß zur Unterhaltung des Wäysen-hauses jede Kirche im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt (die armen und baußälligen ausgenom-men) jährlich einen Reichsthaler geben sollte : dessen man sich aber bey Wahrnehmung der grossen Unwillig-keit bald anfangs begeben.

** Von den Straf-gefallen ist etliche mal etwas dem Wäysen-hause eingesendet : und beläufft sich die Summa des-sen / was von Anno 1698. bis 1709. eingesandt / auf ei-nige hundert Thaler.

verstanden werden soll. Gleicher gestalt erneuern und bestättigen wir auch

10.

Daß das Waisen-haus von demjenigen / welches den Waisen-kindern in wählender Zeit sie im Waisen-hause sind / aus ihrer Freundschaft an Erbschaften zustricket / den usum fructum haben soll / so lange als die Kinder darinnen sind: * wenn sie aber ausgehen / sollen sie solches mitnehmen / oder wenn sie inzwischen noch nicht verständig genug / die Zinsen von dem Capital für sie aufgehoben werden. Daseru aber

11.

Solche Waisen / die im Waisen-hause aufgezogen sind / demaleins ohne Kinder sterben / soll das Waisen-haus alsdann tertiam partem ihrer Verlassenschaft zu erben haben. Hiernächst ist auch

12.

Unsere beständige und allergnädigste Willensmeynung / daß das Waisen-haus gewisse Freyheiten genießten soll: Und gleichwie Wir denn demselben die Accise-freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret haben / also confirmiren und bestättigen Wir solche hiemit und Kraft dieses nochmals / und zwar dergestalt / daß alles dasjenige / was zu Speis- und Kleidung / auch übriger Unterhaltung der Waisen-kinder / und der im Waisen-hause speisenden armen Studenten nöthig

* Dieser Casus hat sich bis dato noch nicht zugetragen.

thig ist / wie nicht weniger die Wolle / Flachs und
übrigen Sachen / so zur Manufactur gebraucht
werden / ingleichen das Schreib-papier / so in der
Druckerey zum drucken gebraucht wird / Accise-
frey passiret werden soll: So wollen Wir auch
demselben nicht allein gleichmässige Freyheit bey
dem Geleit und Zoll in gedachten Stücken hiemit
und in Kraft dieses zugeleget / sondern auch

13.

Die Bedienten des Wäysen-hauses und alle
übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen /
die wirklich in dem Wäysen-hause wohnen / oder
doch ihren ganzen Unterhalt von dem Wäysen-
hause haben / von ordinair- und extraordinair-
Steuern / Kopf-geld / Einquartierungen / Wach-
ten und dergleichen / ingleichen die Häuser / Aecker /
Gärten / Wiesen und was sonst von immobi-
libus den Armen zuständig / von allen Oneribus
personalibus gleich andern piis corporibus be-
freyet haben / dergestalt daß solche nullo nomine
hinfünftig damit beschweret werden sollen; was
aber die Onera realia anbelanget / so müssen zwar
dieserigen / so bereits auf den Gütern haften / da-
von ferner abgetragen werden / es sey denn / daß
Wir nebst der Landschaft / Golt zu Ehren / sel-
bige übertragen wollen: was aber neu erbauet
und angerichtet wird / und vorher nicht sub one-
re gewesen / solches soll nicht weniger von reali-
bus als personalibus Oneribus frey seyn und
bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch bey-
gefü-

gefüget und verordnet / beſtätigen und verordnen
auch hiemit fernerweit / daß

14.

Die Waiſen-hauſs-kinder ohne Producirung ei-
nes Geburths-briefes in die Handwercke aufgenom-
men / und an deſſen ſtatt ein Atteſtarum vom Di-
rectore des Waiſen-hauſes gültig geachtet;

15.

Item dieſelben ohne Erlegung der Koſten in die
Handwercke aufgenommen / und was ſonſten bey
Aufbietung und Loſſprechung der Jungen gegeben
wird / ihnen erlaſſen;

16.

Ferner die Waiſen und andere / ſo im Armen-
und Krancken-hauſe ſterben / bey Begräbniſſen al-
les / ſowol Glocken / Singen / Kirchhof / als was
ſonſten ordentlich zu entrichten ſeyn möchte / frey
haben ſollen; maſſen ſie nicht anders als ganz ar-
me conſideriret werden können.

17.

Weiter haben Wir auch das Waiſen-hauſs mit
einigen Gerechtigkeiten begnadiget / confirmiren
auch demſelben ſolche Gnade hiemit und in Kraft
dieſes / namentlich / daß es befugt ſeyn ſoll / nachfol-
gende Handwerker / als einen Schneider / einen
Schuſter / einen Schmidt / einen Eiſcher / einen
Böttcher und einen Strumpfmacher zu ſetzen und
anzunehmen / * und zwar alſo und dergeltalt / daß /
wann dieſelben zu Gewianung des Meiſter-rechts
* Es iſt bis Dato nur der Schneider angenommen.

ſünf

fünf Thaler gegeben / sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meister-stückes oder Leistung anderer mehrer præstandorum zu Mit-meistern angenommen werden / ihnen auch ferner in Haltung der Gesellen und Lehrling der Jungen / auch sonst überall Handwerks-recht und Gewohnheit widerfahren und gegönnet werden soll.

18.

Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau-gerechtigkeit dem Waisen-hause allergnädigst concediret und verstattet / so viel nemlich als zu sothanem Waisen-hause / wie auch zu den Armen-und Krancken-häusern von nöthen ist.

19.

Es soll auch das Waisen-haus salvo jure retractus, welchem selbiger zustehet / allezeit den Vorkauff haben / wenn von Land-gütern / Aeckern / Wiesen und Gärten etwas / so ihnen anständig / und bequem gelegen / zu verkauffen vorfällt / iedoch kan es sich nicht entbrechen / dasjenige zu geben / was andere bieten.

20.

Wenn Stipendia in vorerwähnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zu vergeben sind / wollen Wir dieselige / so im Waisen-hause zum Studiren erzogen / andern Competenten ceteris paribus vorziehen lassen. Und

21.

Nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfahren / daß die Wirth und Schencken / so um und bey

bey dem Wäysen-hause wohnen / kein Bedencken tragen / Spiel-leute / Tänze / Tumultuiren und greuliches Geschrey ihren Gästen zu gestatten / wodurch die Jugend in dem Wäysen-hause nicht allein sehr geärgert / sondern auch so gar im Singen / Beten und Lernen gestöret und irre gemacht wird: So verordnen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses / daß nahe bey dem Wäysen-hause keine Schencke aufs neue angeleget / und daß in denen Schenck-häusern / welche schon um die Gegend sind / alles ärgerliche Wesen / Geschrey und Tumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll / sowol an Werkel-tagen / als Sonn- und Fest-tagen.

22.

Und wie schleßlich Unser allergnädigster Wille ist / daß hierüber steiff / fest und unverbrüchlich gehalten / und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Puncten nachgelebet werden solle: Also gesinnen Wir an Unsere Stadthalter / gebieten und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen und Amts-Cammern / Universität zu Halle / Amts-Haupt-Leuten und Beamten / Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten / und andern Unsern Befehlshabern / deßgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten / sich darnach allergehorsamst zu achten / und diese Unsere allergnädigste Willens-Äußerung zum Effect zu befördern / auch das Wäysen-haus weder selbst noch von andern
in

in keinerley wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und anhangenden Königlichem Lehnssinsiegel: Gegeben Cölln an der Spree / den Neunzehnten Septembris / Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friedrich.



P. J. von Zuchs.

B. Fri-